Betreuungsangebot für Schulkinder an der Elsenztalschule in Bammental Anmeldung für das Schuljahr 2019/2020



Konzepte und Angebote für Kinder

Kurfürsten-Anlage 17/1 69115 Heidelberg

Fon: 06221-1412-32 Fax: 06221-1412-40

<u>Um unsere Planungen zu unterstützen, bitten wir Sie die</u>

Internet: www.paed-aktiv.de
Anmeldung bis **28. März 2019** an päd-aktiv zurückzusenden.

Bestandteil des Betreuungsvertrags sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für das Betreuungsangebot an der Elsenztalschule in Bammental in Anlage 1.

Zu Laufzeit, Einschränkung und Einstellung des Betreuungsangebots und Kündigungsmöglichkeiten des Betreuungsvertrages beachten Sie bitte §§ 1, 2 und § 4 der AGB.

1. Persönliche Daten des Kindes (Bitte in DRUCKBUCHSTABEN ausfüllen)

Name, Vorname:				
Geburtsdatum:	☐ weiblich ☐ männlich			
Muttersprache:	Herkunftsland:			
Klasse:	im Schuljahr:			
□ Das Kind wird im Rahmen einer inklusiven oder einer kooperativen Form Gemeinsamen Unterrichts beschult. Hat das Kind Anspruch auf Eingliederungshilfe wegen Behinderung oder drohender Behinderung nach SGB VIII oder SGB XII? □ Nein □ Ja Der Eingliederungsbedarf wurde festgestellt am: Art der Behinderung:				

2. Wahl des Betreuungsangebots

Sie können Ihr Kind nur vormittags (Kernzeitbetreuung) oder nur nachmittags (Flexible Nachmittagsbetreuung) anmelden oder die Angebote kombinieren; außerdem können Sie die Wochentage nach Ihrem Bedarf* auswählen (Entgelte entnehmen sie der Anlage zu den AGB)

Angebotsformen	Verbindliche Auswahl der Wochentage				
an der Elsenztalschule	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Auswahl des Angebots					
a. 7.30 - 8.30 Uhr und 12.00 – 13.00 Uhr					
b. 13.00 - 14.30 Uhr inkl. Mittagstisch					
c. 13.00 - 17.00 Uhr inkl. Mittagstisch und Hausaufgabenbetreuung					

^{*}Die Bedingungen für Änderungen der Auswahl entnehmen Sie bitte den AGB § 2.

	Vertragspartner 1	Vertragspartner 2
Familienname:		
Vorname:		
Straße:		
PLZ/Ort:		
Telefon privat: dienstlich: Handy:		
E-Mail:		
Personensorgeberechtigung	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein
in Anlage 2 Kenntnis genomm Die Information über die Date https://www.paed-aktiv.de/Da Hinweis:	en haben. nverarbeitung finden Sie außerde atenschutz.html	er Information über die Datenverarbeitung m unter die die Anmeldung unterschreiben.
Ort, Datu	um	Unterschrift Vertragspartner 1
Ort, Datu	 um	Unterschrift Vertragspartner 2
	ABBUCHUNGSERMÄCHT	IGUNG
Gläubiger ID: DE 14ZZZ00000 Ich ermächtige päd-aktiv e.V. weise ich mein Kreditinstitut a Hinweis: Ich kann innerhalb vobelasteten Betrags verlangen. Wir werden den mit Ihnen ver Ihre Mandatsreferenz wird Ihn Die Monate August und	Zahlungen von meinem Konto mi in, die von päd-aktiv e.V. auf meir on acht Wochen, beginnend mit d Es gelten dabei die mit meinem k einbarten Betrag immer zum Anfa en mit der Anmeldebestätigung n	ttels Lastschrift einzuziehen. Zugleich n Konto gezogene Lastschrift einzulösen. em Belastungsdatum, die Erstattung des Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Ing des Monats (Oktober – Juli) einziehen.
Kontoinhaber/in:		
IBAN:	BIC:	
Bankinstitut:		
	AGB zur Kündigungsmöglichkeit d	er Lastschriftabrede durch päd-aktiv e. V.



Einwilligungserklärung

päd-aktiv e.V. fertigt im Rahmen seiner Angebote Fotos an, bei denen vielleicht Ihr Kind abgebildet sein könnte.

Diese Fotos werden möglicherweise auch für journalistische Zwecke, Internet, Plakate, Broschüren, Flyer, Einladungskarten sowie sonstige Werbemittel, Präsentationen und Publikationen eingesetzt. Zu diesem Zweck werden geeignete Fotos gesammelt und archiviert.

Da solche Fotos nur mit der Einwilligung der Abgebildeten verbreitet oder öffentlich gezeigt werden dürfen (§ 22 Kunsturhebergesetz) und auch der Datenschutz eine Einwilligung erfordert (§ 4 Landesdatenschutzgesetz), bitten wir zur Unterstützung der päd-aktiv Öffentlichkeitsarbeit um Unterzeichnung der nachstehenden Einwilligungserklärung von Seiten eines Personensorgeberechtigten. Vielen Dank!

н			

Informationen im Internet sind bekanntermaßen weltweit nutzbar, ohne dass päd-aktiv e.V. dies kontrollieren oder technisch beeinflussen kann. Die ins Internet gestellten Informationen können problemlos kopiert und weiterverarbeitet werden. Es gibt spezialisierte Archivierungsdienste, deren Ziel es ist, den Zustand bestimmter Websites zu bestimmten Terminen dauerhaft zu dokumentieren. Dies kann dazu führen, dass im Internet veröffentlichte Informationen auch nach Ihrer Löschung auf der Ursprungs-Seite weiterhin andernorts aufzufinden sind.

Hiermit erkläre(n) ich/wir die zeitlich nicht befristete

☐ Einwilligung

- 1. in die datenschutzrechtliche Verarbeitung der Fotos, insbesondere in die Speicherung der Fotos für eine spätere Verwendung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit von päd-aktiv e.V.
- 2. in die unentgeltliche Verwertung und Veröffentlichung von Fotos die im Rahmen der päd-aktiv Angebote angefertigt wurden. In Zweck, Art und Umfang der Nutzung ist päd-aktiv e.V. grundsätzlich frei, soweit im Folgenden nichts Anderes geregelt wird.

Ausstellung in der Einrichtung	□ Ja	□ Nein	Broschüren, Flyer u. ä.	□ Ja	□ Nein
Zeitungsartikel	□ Ja	□ Nein	Internetauftritt päd-aktiv	□ Ja	□ Nein

☐ Untersagung, dass mein/unse	r Kind im Rahmen der päd-aktiv Angebote fotografiert wird.
Name, Vorname des Kindes	
Einrichtung	
 Datum	Unterschrift des/der Personensorgeberechtigten

Hinweis:

Gemäß § 34 BDSG sind Sie jederzeit berechtigt um umfangreiche Auskunftserteilung zu den von Ihrem Kind gespeicherten Daten zu ersuchen. Dazu sind Sie gemäß § 35 BDSG jederzeit berechtigt die Berichtigung, Löschung und Sperrung einzelner personenbezogenen Daten Ihres Kindes zu verlangen. Sie können darüber hinaus jederzeit ohne Angabe von Gründen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen und die erteilte Einwilligungserklärung mit Wirkung für die Zukunft abändern oder gänzlich widerrufen. Sie können den Widerruf entweder postalisch, per E-Mail oder per Fax an päd-aktiv e.V. übermitteln.

Information zur Datenverarbeitung durch päd-aktiv e. V. nach Art. 13 DS-GVO

Wer ist für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verantwortlich?			
Verantwortlicher für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen	Datenschutzbeauftragter		
päd-aktiv, Verein zur Förderung von Kindern und Jugendlichen im Schul- und Freizeitbereich e.V. Vorstand: Gisela Orth-Haase; Ute Ranalder Kurfürsten Anlage 17/1 69115 Heidelberg Telefon: 06221 1412 0 E-Mail: kontakt@paed-aktiv.de	dacuro GmbH Thomas Stegemann Daimlerstraße 36 69190 Walldorf E-Mail: datenschutz@paed-aktiv.de		

Welche Daten verarbeitet päd-aktiv e. V.?

- 1. Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Geschlecht und Adresse des Schülers,
- 2. Muttersprache und Herkunftsland des Schülers
- 3. Vor- und Nachname und Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertragspartner und falls diese nicht die Personensorgeberechtigten sind zusätzlich der Personensorgeberechtigten
- 4. die besuchte Schule und Klasse des Schülers
- 5. Inklusive Beschulung oder Eingliederungshilfebedarf, sowie Art der Behinderung
- 6. Bescheid über Leistungen nach dem Zweiten/Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB II/XII) (auch betreffend Bildungs- und Teilhabeleistungen), dem AsylbLG oder § 6 b BKGG,

Diese Daten sind für die Bedarfsplanung, für die Gruppeneinteilung, für den Abschluss der Betreuungsverträge, zur Berechnung der geschuldeten Entgelte und für das Forderungsmanagement insgesamt erforderlich

Welche Daten erhalten sonstige Dritte und warum?

päd-aktiv e. V. hat mit der Fa. Software & Beratung Meinhard (SMB) GmbH für Wartung und Pflege der Software winKITA und einen Vertrag über Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DS-GVO geschlossen. Die SMB GmbH verarbeitet dabei auch Daten zur Unterstützung der Erstellung von Auswertungen und Statistiken. Außerdem kann sie im Rahmen des Hostings, zur Fehlerbehebung und Weiterentwicklung der Software sowie bei telefonischen Unterstützungsleistungen und Fernwartung auf Daten zugreifen. Der GmbH sind vertraglich datenschutzrechtliche Pflichten auferlegt. Sie ist außerdem selbst als Auftragsverarbeiter nach der DS-GVO zum Datenschutz verpflichtet.

Auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgt die Datenverarbeitung durch päd-aktiv e. V.

Art. 6 Abs. 1 b) DS-GVO - Die Datenverarbeitung ist für die Durchführung der Betreuungsverträge erforderlich.

Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

10 Jahre aufgrund der Vorgaben der Abgabenordnung

Welche Rechte haben Sie?

Sie haben das Recht,

- auf Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DS-GVO),
- auf Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DS-GVO).
- auf Löschung von Daten, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen (Art. 17 DS-GVO)
- auf Einschränkung der Verarbeitung von Daten, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen (Art. 18 DS-GVO)
- auf Erhalt und Übermittlung der Daten nach den gesetzlichen Vorgaben des Art. 20 DS-GVO
- auf Widerspruch nach Art. 21 DS-GVO, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

An wen können Sie sich zur Wahrnehmung Ihrer Rechte wenden?

Sie können sich an unseren Datenschutzbeauftragten (s.o.) oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, poststelle@lfdi.bwl.de wenden.

Sind Sie verpflichtet, Ihre Daten bei der Anmeldung bereitzustellen?

Sie sind nicht verpflichtet, die zu den oben genannten Zwecken erforderlichen Daten bereitzustellen.

Sind Sie damit nicht einverstanden, kann allerdings eine Anmeldung nicht entgegengenommen und das Kind kann nicht am Betreuungsangebot teilnehmen, bzw. Ermäßigungen des Entgelts können nicht vorgenommen werden.



Hinweis zur geschlechtergerechten Formulierung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in den folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen nur das Wort "Schüler" verwendet. Es sind aber alle Geschlechter gemeint. Die Parteien des Betreuungsvertrages werden im Folgenden "Betreiber" und "Vertragspartner" genannt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Betreuungsangebot am Standort Elsenztalschule Bammental

Präambel

- (1) Der Betreiber bietet am Standort Elsenztalschule Bammental eine Schulkindbetreuung an. Sie dient dazu, den Schülern an dieser Schule im Rahmen des tatsächlich Möglichen zum Teil vor dem und im Anschluss an den Unterricht eine Betreuung zu ermöglichen.
- (2) Die Betreuung nach Absatz 1 wird in zeitlichen Modulen angeboten und umfasst ab einem bestimmten zeitlichen Umfang auch ein Mittagstischangebot. Aus organisatorischen oder wirtschaftlichen Gründen kann das Betreuungsangebot grundsätzlich oder im Einzelfall auf eine bestimmte Anzahl von Schultagen pro Woche begrenzt werden.
- (3) Das Benutzungsverhältnis einschließlich des zu zahlenden Entgelts richtet sich im Übrigen nach den Betreuungsverträgen des Betreibers mit den Vertragspartnern und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Bestandteil der Betreuungsverträge zwischen dem Betreiber und den Vertragspartnern werden.

§ 1

Anmeldeverfahren, Vertragsschluss, Vertragslaufzeit

- (1) Die Anmeldung erfolgt zeitgleich mit der Anmeldung zum Schulbesuch an der Elsenztalschule.
- (2) Der Vertragsschluss und der Bestand des Vertrages setzen den Besuch der Elsenztalschule durch den Schüler voraus.
- (3) Der Betreuungsvertrag kommt nicht zwischen dem betreuten Schüler und dem Betreiber zustande, sondern direkt zwischen den Vertragspartnern und dem Betreiber. Vertragspartner wird, wer die Anmeldung unterschreibt.
- (4) Der Vertrag beginnt mit dem ersten Unterrichtstag nach den Sommerferien (bei den Erstklässlern am ersten Schultag nach der Einschulung). Die Parteien können auch einen hiervon abweichenden Vertragsbeginn (z. B. nach Absatz 1) vereinbaren. Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Er endet unter anderem gemäß den in § 2 getroffenen Regelungen.

§ 2

Kündigung, automatische Vertragsbeendigung, Vertragsänderungen

- (1) Der Betreuungsvertrag kann von den Vertragspartnern ganz unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Quartalsende ordentlich schriftlich gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.
- (2) Der Betreiber kann den Vertrag im Umfang von einzelnen Betreuungsmodulen mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende teilweise kündigen, wenn die Teilnehmerzahl im Laufe des Schuljahres unterschritten wird oder eine Weiterführung einzelner Betreuungsmodule aus anderen Gründen nicht mehr möglich oder zumutbar ist.
- (3) Der Betreiber kann den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende ordentlich schriftlich kündigen. Das außerordentliche Kündigungsrecht bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Vertrag endet spätestens, wenn es nicht bereits zuvor zu einer Vertragsbeendigung gekommen ist, ohne dass es einer gesonderten Erklärung bedarf
- 1. nach dem letzten Unterrichtstag vor den Sommerferien des Kalenderjahres, in dem der Übertritt in eine weiterführende Schule, eine andere Schulart oder eine nicht in Trägerschaft der Gemeinde



- Bammental stehende Grundschule erfolgt,
- 2. zum Monatsende, wenn der Schüler die Grundschule aus sonstigen Gründen (z. B. Wegzug) dauerhaft verlassen hat,
- 3. im Falle der Anordnung eines vollziehbaren Schulausschlusses nach § 90 Abs. 3 Nr. 2 g) des Schulgesetzes für Baden-Württemberg,
- (5) Eine Erweiterung oder Reduzierung des Leistungsumfangs (§ 3 Absatz 1, Absatz 2) kann mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende beantragt werden. Sofern die entsprechende Kapazität (räumlich, zeitlich, Gruppengröße, besonderer Betreuungsaufwand) vorhanden ist, wird der bestehende Vertrag zum nächst möglichen Zeitpunkt geändert.
- (6) Wurden zu Beginn des Schuljahrs Module der Flexiblen Nachmittagsbetreuung gebucht, können diese frühestens zum 01.11. gekündigt werden.
- (7) Die Buchung der Module "Kernzeit" können unverzüglich nach Bekanntgabe des Stundenplanes für den Folgemonat gekündigt werden.

§ 3 Leistungspflichten, Benutzungszeiten

- (1) Die Vertragspartner haben mit Vertragsschluss einen Anspruch auf Betreuung des im Vertrag genannten Schülers im Umfang der gebuchten Zeitmodule während der Vertragslaufzeit. An schulfreien Tagen (z. B. am Pädagogischen Tag, an beweglichen Ferientagen und in Ferien) findet keine Betreuung statt.
- (2) Die buchbaren schulstandortspezifischen Betreuungsmodule ergeben sich aus der Anlage.
- (3) Ab einer Buchung eines bestimmten Betreuungszeitraums nach dem Unterricht ist ein warmes Mittagessen enthalten. In Ausnahmefällen (z.B. bei Vorlage eines ärztlichen Attestes wegen Lebensmittelunverträglichkeit) können die Vertragsparteien nach vorheriger schriftlicher Darlegung der Gründe hiervon Abweichendes gesondert vereinbaren.
- (4) Grundsätzlich besteht keine Verpflichtung des Betreibers zur Gabe von Medikamenten oder Injektionen. Individualvertraglich kann hiervon Abweichendes vereinbart werden.

§ 4 Einschränkung oder Einstellen des Betreuungsangebots, zeitweiliges Entfallen der Leistungspflicht

- (1) Der Betreiber kann das Betreuungsangebot aus besonderem Anlass z.B. wegen Erkrankung des Personals oder besonderer dienstlicher Belange (z. B. Personalversammlungen) tageweise oder stundenweise schließen. Die Vertragspartner werden von einer Schließung und deren Ursachen umgehend unterrichtet.
- (2) Das Betreuungsangebot kann zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten vorübergehend geschlossen werden.
- (3) Bei einzelnen Verstößen der Schüler oder die Vertragspartner gegen die Pflichten in §§ 5 und 6 und bei einem Zahlungsrückstand, der mehr als einen Monat des Benutzungsentgelts beträgt, kann der Betreiber Schüler bis zu fünf Öffnungstage von der Nutzung der Betreuungsangebote ausschließen. Während dieser Zeit entfallen die Leistungspflichten nach Absatz 1, die Pflicht zur Entrichtung des Betreuungs- und Essensentgelts nach § 5 und § 6 bleibt bestehen. Die Vertragspartner werden hiervon rechtzeitig unterrichtet.
- (4) In Fällen des zeitweiligen Unterrichtsausschlusses nach § 90 Abs. 3 Nr. 2 d) oder e) Schulgesetz für Baden-Württemberg ist der Betreiber für den vom Schulausschluss betroffenen Zeitraum von der Betreuungspflicht in Bezug auf den jeweiligen Schüler befreit. Gleiches gilt, wenn nach den Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes (§ 34 Abs. 1 bis 3 IfSG) der Schüler die Betreuungseinrichtung nicht oder nur mit Zustimmung des Gesundheitsamts betreten/benutzen darf und im letzteren Fall diese Zustimmung nicht vorliegt.



§ 5 Betreuungsentgelt, Ermäßigungen

- (1) Die Vertragspartner sind unabhängig von der Anwesenheit des Schülers verpflichtet, an den Betreiber ein monatliches Betreuungsentgelt für die jeweils gebuchten Zeitmodule zu zahlen. Die Höhe des Betreuungsentgelts ist der Anlage zu entnehmen.
- (2) Die Reduzierung des Betreuungsentgelts um eine Geschwisterermäßigung ist möglich, wenn Geschwister das Betreuungsangebot volle Monate kostenpflichtig besuchen. Ab dem 2. Kind beträgt der Beitrag pro Kind 80% des üblichen Entgeltes.
- (3) Der Betreiber hat ein einseitiges Entgeltanpassungsrecht. Die Vertragspartner schulden das geänderte Entgelt ab dem Beginn des dritten auf eine Mitteilung des Betreibers über die neuen Entgelte folgenden Kalendermonats, sofern der Betreiber keine längere Vorlaufzeit festlegt. Die Vertragspartner können den Vertrag nach § 2 Absatz 1 kündigen. Die jeweils gültigen Entgelttabellen sind einsehbar unter www.paed-aktiv.de.
- (4) Das Betreuungsentgelt für die Betreuungsangebote ist für zehn Monate im Jahr zu zahlen. Die Monate August und September sind entgeltfrei.
- (5) Das monatliche Betreuungsentgelt wird jeweils am Ersten eines Monats fällig. Ein Zahlungsrückstand kann zu zeitweiligem Ausschluss nach § 4 Abs. 3 oder Kündigung des Betreuungsvertrages nach § 2 Abs. 3 führen. Die Vertragsparteien können eine Lastschriftabrede über die Einziehung der Entgelte treffen.
- (6) Der Verzug und die Verzugsfolgen richten sich nach den gesetzlichen Regelungen.
- (7) Der Betreiber kann eine bestehende Lastschriftabrede kündigen, wenn ein Abbuchungsversuch erfolglos war, er den Vertragspartner der Lastschriftabrede auf die Kündigungsmöglichkeit hingewiesen hat mit der gleichzeitigen Aufforderung, für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen und auch der folgende Abbuchungsversuch fehlschlägt.

§ 6 Essensentgelt, Ermäßigungen

- (1) Ab einem bestimmten Betreuungszeitraum nach dem Unterricht ist zusätzlich ein monatliches Essensentgelt, laut Anlage, zu entrichten, es sei denn, es wurde individualvertraglich nach § 3 Absatz 3 etwas Abweichendes vereinbart.
- (2) Nimmt ein Schüler infolge von Abwesenheit für einen Zeitraum von mindestens einer Woche nicht am Essen teil und kündigen die Vertragspartner dies rechtzeitig vorher an, so wird das anteilige auf den vollen Euro abgerundete Essensentgelt für diese Zeit erstattet. Voraussetzung für eine Erstattung ist eine schriftliche Anzeige bei der Leitung der Betreuungsangebote vor Beginn des betreffenden Zeitraums.
- (3) Legen die Vertragspartner für den Schüler einen gültigen Bescheid über Bildungs- und Teilhabeleistungen vor und werden diese Leistungen an den Betreiber bezahlt, ermäßigt sich zwar nicht die Höhe des Essensentgelts, kann aber der Betreiber von den Vertragspartnern für den Gültigkeitszeitraum der Bescheide nur die Zahlung von 1,00 Euro pro Essen verlangen. Dies gilt frühestens ab der Vorlage des entsprechenden Bescheides.
- (4) § 5 Absatz 3 bis 7 gelten für das Essensentgelt entsprechend.

§ 7 Sonstige Pflichten der Vertragspartner

(1) Die Vertragspartner haben dem Betreiber schriftlich mitzuteilen, ob ein Schüler nach Ende der Betreuungszeit alleine nach Hause gehen kann oder ob und von wem er abgeholt wird. Die Vertragspartner können jederzeit den Kreis der Abholberechtigten durch schriftliche Erklärung erweitern oder einschränken. Wenn die vereinbarte Abholung nicht erfolgen kann, ist dies dem Betreiber im Einzelfall



mitzuteilen und der Nachhauseweg zu organisieren. Die Aufsichtspflicht des Betreibers endet mit Ablauf der vereinbarten Betreuungszeit. Soll der Schüler die Einrichtung vor dem Ende der vereinbarten Betreuungszeit verlassen, so ist dies grundsätzlich schriftlich und nur in Notfällen telefonisch mitzuteilen. Außerdem ist schriftlich und ausnahmsweise telefonisch mitzuteilen, wenn der Schüler von anderen Erwachsenen als den Vertragspartnern oder den sonst allgemein Abholberechtigten abgeholt wird.

- (2) Bei Krankheit oder anderen berechtigten Gründen für ein Fernbleiben ist ein Schüler von den Vertragspartnern beim Betreiber bereits am ersten Tage des Fernbleibens zu entschuldigen. Unentschuldigtes Fehlen ist ein Verstoß, der ab einem Zeitraum von vier Wochen ein Kündigungsgrund sein kann.
- (3) Für den Besuch der Betreuungsangebote muss ein Schüler frei von ansteckenden Krankheiten und akuten Beschwerden sein, so dass er in der Lage ist, am Betreuungsangebot aktiv teilzunehmen. Erkrankt ein Schüler während des Besuchs einer Einrichtung, sind die Vertragspartner verpflichtet, den Schüler zeitnah abzuholen bzw. dessen Abholung zu veranlassen.
- (4) Die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes kommen in vollem Umfang in den Einrichtungen zur Anwendung; dies gilt insbesondere für die §§ 33 ff IfSG, die zusätzliche Vorschriften für Gemeinschaftseinrichtungen enthalten.

Die Vertragspartner haben zu Beginn des Vertragsverhältnisses eine Belehrung nach § 34 Abs. 5 IfSG zu unterschreiben und ihre Mitteilungspflichten in Bezug auf die in § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG gesundheitlichen Tatbestände zu erfüllen. Die Vertragspartner haben außerdem dafür Sorge zu tragen, dass in den in § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG genannten Fällen die Schüler die Einrichtung nicht besuchen.

(5) Die Vertragspartner sind zur Mitwirkung verpflichtet. Alle Angaben – insbesondere die im Anmeldeformular – sind daher vollständig und wahrheitsgemäß zu machen. Änderungen der persönlichen Daten sind unverzüglich mitzuteilen. Die Vertragspartner haben gegenüber dem Betreiber eine Telefonnummer anzugeben, unter der sie in Notfällen erreichbar sind.

§ 8 Pflichten der Schüler

- (1) Die Schüler haben während der Betreuungszeit und während des Mittagessens folgende allgemeinen Verhaltensregeln zu beachten:
 - Die Anweisungen der Betreuungskräfte sind zu befolgen.
 - Kein anderer Schüler wird verletzt, gefährdet oder missachtet.
 - Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände (wie z.B. Mobiliar, Spielsachen, Geschirr) werden pfleglich behandelt und nicht beschädigt. Eventuelle Schäden sind sofort zu melden.
- (2) Die Schüler haben sich bei Betreten der Einrichtung an- und beim Verlassen der Einrichtung (zum Besuch von schulischen oder externen Veranstaltungen während der Betreuungszeit oder vor dem Nachhausegehen) abzumelden.

§ 9 Zusammenarbeit und Kommunikation, Elternbeirat

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich zur vertrauensvollen Zusammenarbeit und tragen bei Bedarf Sorge für eine konstante Kommunikation.
- (2) Wenn die Vertragspartner es wünschen, kann analog § 5 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) und den hierzu ergangenen Richtlinien des Ministeriums für Arbeit und Soziales am Standort ein Elternbeirat für die Betreuung gewählt werden.

§ 10 Haftung/Gewährleistung

(1) Für den Verlust, die Beschädigung oder die Verwechslung von Garderobe oder anderer persönlicher Gegenstände des Schülers haftet der Betreiber nur, wenn der Schaden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Betreuungspersonals verursacht wurde. Es wird empfohlen, alle persönlichen Gegenstände des Schülers mit Namen zu versehen.



- (2) Im Übrigen haftet der Betreiber nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Die Gewährleistungsansprüche in Bezug auf das Mittagessen richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (4) Vertragspartner und Schüler haften nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie stellen den Betreiber von der Haftung gegenüber Dritten frei, soweit diese Ansprüche durch schuldhaftes Verhalten der Vertragspartner oder der Schüler entstehen und diese für die Schäden im Verhältnis zu Dritten einzustehen haben.

§ 11 Aufsichtspflicht

- (1) Während der Betreuungszeiten haben die Betreuungskräfte des Betreibers die Aufsichtspflicht.
- (2) Sie beginnt mit Beginn der vereinbarten Betreuungszeit und dem Erscheinen des Schülers in der Einrichtung und endet grundsätzlich mit der Abmeldung des Schülers zum Nachhauseweg, spätestens mit dem Ende der vereinbarten Betreuungszeit. Die Aufsichtspflicht ist für die Zeit unterbrochen, während der Schüler zu den vereinbarten Betreuungszeiten mit Einwilligung der Vertragspartner an einem schulischen oder externen Angebot (z.B. Sport, Musik) teilnimmt. Die Aufsichtspflicht endet in diesem Fall mit Abmeldung des Schülers und beginnt erneut zu dem Zeitpunkt, an dem der Schüler vereinbarungsgemäß zurück zu sein hat.

Erscheint ein Schüler nicht zu Beginn der vereinbarten Betreuungszeit oder ist er nicht vereinbarungsgemäß rechtzeitig zurück, hat der Betreiber nach Ablauf einer angemessenen Wartefrist zumutbare Nachforschungsmaßnahmen zum Verbleib anzustellen und gegebenenfalls die Lehrkräfte oder Vertragspartner zu informieren.

(3) Entfernt sich ein Schüler während der Betreuungszeit unerlaubt aus der Einrichtung, haftet der Betreiber nur für Schäden bei schuldhafter Aufsichtspflichtverletzung des Betreuungspersonals.

§ 12 Datenschutz

- (1) Ein Austausch zwischen Lehrpersonal und Betreuungskräften über personenbezogene Daten findet nur bei Vorliegen einer schriftlichen Einwilligungserklärung der Vertragspartner statt.
- (2) Es gelten die datenschutzrechtlichen Vorschriften in Bezug auf die Verarbeitung der Daten des Aufnahmevertrags und auch auf sonst bekannt gewordene personenbezogenen Daten.

§ 13 Sonstige Bestimmungen

- (1) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Heidelberg.
- (2) Sollte eine der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Parteien sind sich darüber einig, dass sie bei Kenntnis der Unwirksamkeit den Vertrag auch ohne die entsprechende Bestimmung geschlossen hätten.
- (3) Individualvertraglich und schriftlich kann in begründeten Fällen etwas von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen Abweichendes vereinbart werden.
- (4) Werden diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen geändert, so verpflichtet sich der Betreiber, den Vertragspartnern die geänderte Fassung zuzusenden und auf das Widerspruchsrecht, die Widerspruchsfrist und die Folgen eines fehlenden Widerspruchs hinzuweisen. Wenn die Vertragspartner den Änderungen nicht innerhalb von sechs Wochen widersprechen, so erklären sie damit ihr Einverständnis mit den Änderungen, so dass diese nach Ablauf der Widerspruchsfrist wirksam in den Betreuungsvertrag einbezogen sind.

Anlage:

Derzeit gültige Betreuungsentgelte und Beiträge zum Mittagstisch nach Zeitmodulen



Anlage Betreuungsangebote und Entgelte (Stand 2019/20)

Buchbare Angebotsformen und Entgelte

Tage pro Woche	Kernzeit- betreuung	Flex. Nachmit- tags-betreuung	Kombiniertes Angebot	Flex. Nachmit- tags-betreuung	Kombiniertes Angebot
	7.30-8.30 Uhr und 12.00-13.00 Uhr	13.00-14.30 Uhr	7.30-8.30 Uhr und 12.00-14.30 Uhr	13.00-17.00 Uhr	7.30-8.30 Uhr und 12.00-17.00 Uhr
1 Tag	17,75 €	20,75 €	38,50 €	51,50 €	69,25 €
2 Tage	32,00 €	37,50 €	69,50 €	96,25 €	128,25 €
3 Tage	43,75 €	51,00 €	94,75 €	133,50 €	177,25 €
4 Tage	54,00€	62,25 €	116,25 €	163,25 €	217,25 €
5 Tage	64,25 €	74,25 €	138,50 €	194,25 €	258,50 €

Entgelte für variable zusätzliche Einzeltage (nur als 5er-Karten erhältlich

	Kosten pro Tag	Kosten 5er Karte
Kernzeitbetreuung	5,00 € .	25,00 € .
Flexible Nachmittagsbetreuung bis 14:30 Uhr	6,00 € + Essen 3,90 €	30,00 €+ Essen 19,50 €
Kernzeit und Flexible Nachmittagsbetreuung bis 14:30 Uhr	11,00 € + Essen 3,90 €	55,00 €+ Essen 19,50 €
Flexible Nachmittagsbetreuung bis 17:00 Uhr	15,00 € + Essen 3,90 €	75,00 €+ Essen 19,50 €
Kernzeit und Flexible Nachmittagsbetreuung bis 17:00 Uhr	20,00 € + Essen 3,90 €	100,00 €+ Essen 19,50 €

Entgelte Mittagstisch

Tage pro Woche	Monatsbeitrag
1 Tag	15,60 €
2 Tage	31,20 €
3 Tage	46,80 €
4 Tage	62,40 €
5 Tage	78,00 €